

Leitender Oberstaatsanwalt Klaus Walther · Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart -
Zentralstelle des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung gewaltdarstellender,
pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

»Begriff der Pornografie«

Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung der Leiter der Zentralstellen der
Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonsti-
ger jugendgefährdender Schriften vom 06. bis 09. Mai 2003 im Saarland

I. Vorbemerkung

Der Begriff der Pornografie war bereits Gegenstand mehrerer Arbeitstagungen, zuletzt derjenigen in Schwerin im März 1999. Die Auseinandersetzungen um ihn haben sich seit-
her weiter intensiviert. Die Gründe hierfür dürften in der zunehmenden Kommerzialisierung
und der Privatisierung von Kommunikation und Medien (Private Fernsehveranstalter) und
der zunehmenden Unkontrollierbarkeit der Medieninhalte (Internet) liegen. Ich will versu-
chen, den herkömmlichen, von der Rechtssprechung entwickelten einheitlichen Porno-
grafiebegriff zusammenfassend darzustellen und daraus praxisorientierte Maßstäbe zur
Bewertung sexueller Darstellungen als pornografisch abzuleiten.

II. Geschichtlicher Rückblick

Seit 1871, dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs, gibt es Strafvorschriften, die die Ver-
breitung von - wie es früher hieß - „unzüchtigen“ Schriften zum Gegenstand haben.

Durch das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 (BGBl. I, 1725) erfolgte
eine grundsätzliche Freigabe der Pornografie - durch diesen Begriff wurde nunmehr der
mit Moralvorstellungen verbundene Begriff des Unzüchtigen ersetzt - für **Erwachsene**.
Gesetzgeberisches Motiv für diese begrenzte Freigabe der „einfachen“ Pornografie war
die Erwägung, dass angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse
über die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen der Pornografie - ein Sachverständigen-
anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Bundestags brachte insoweit keine Klar-
heit (vgl. schriftlicher Bericht des Sonderausschusses, BT-Drs. VI 3521 S. 58 f; Protokolle
des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 843 ff); heute nach
30 Jahren würde eine erneute Anhörung von Sachverständigen aller möglichen Disziplinen
wohl zu keinem anderen Ergebnis kommen - ihre Lektüre und Betrachtung dem erwachse-
nen Interessenten insoweit freigestellt werden sollte, als dadurch keine ernstzunehmenden
Gefahren für andere Rechtsgüter entstehen würden. Als weiterhin schutzbedürftiges
Rechtsgut wurde vor allem die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher - also der
Jugendschutz - gesehen, weil das Risiko der Gefährdung Jugendlicher bei Kenntnisnahme
einfacher Pornografie aus wissenschaftlicher Sicht - wenn auch nicht bestätigt - jedenfalls
nicht ausgeschlossen werden kann. Daneben sollte aber dem Interesse des einzelnen,
nicht ungewollt mit Pornografie konfrontiert zu werden, mithin dem Belästigungs- bzw.
Konfrontationsschutz Rechnung getragen werden (Begründung zum Entwurf des 4. StrRG,
BT-Drs. VI/1552 S. 33; Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs.
VI/3521 S. 59). § 184 StGB und die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die
Verbreitung jugendgefährdender Schriften sind daher so auszulegen, dass dem erwachse-
nen Interessenten der Zugang zur Pornografie nicht unvertretbar erschwert wird, Jugendliche
aber davon möglichst ferngehalten werden und eine Überschwemmung der Öffentlich-
keit mit Pornografie verhindert wird. Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe der
einfachen Pornografie an Erwachsene zwangsläufig entstehen, hat der Gesetzgeber - wie
das Totalverbot der Verbreitung „harter Pornografie“ und der Gewaltdarstellungen zeigt -
offenbar hinnehmen wollen.

III. Begriff der Pornografie

Das Merkmal „pornografisch“ ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Der Gesetzgeber hat auf
eine Legaldefinition bewusst verzichtet, um die Gerichte bei der Auslegung nicht zu binden
(BT-Drs. VI/3521 S. 60).

Eine Darstellung ist nach der heute im Anschluss an BGHSt 23, 40 („Fanny-Hill-Urteil“
betreffend den Roman „Die Memoiren der Fanny Hill“ von John Cleland) herrschenden
Rechtssprechung dann pornografisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschl-
icher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreisserischer Weise in den Vor-
dergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die
Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt sowie dabei die im Einklang mit
allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen An-

stands eindeutig überschreitet (BGHSt 37, 55 ff, 60 mwN; StV 81, 338; OLG Hamm NJW 1973, 817; OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474, 1475; NStE § 184 Nr. 5; OLG Schleswig SchlHA 1976, 168; OLG Koblenz NJW 1979, 1467; BayObLG St 1974, 175, 181; OLG Stuttgart Die Justiz 1977, 240; U.v. 21.08.1980 - 4 St 171/80; BVerwG, JMS-Report 3/2002 S. 2 ff, 6). Diese Begriffbestimmung hat auch Eingang in die Literatur gefunden (Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, Rz. 4; Laufhütte in LK, 11. Auflage, Rz. 7; Lackner/Kühl, StGB, 22. Auflage, Rz 2 jeweils zu § 184). Ist eine Schrift nicht (einfach) pornografisch i.S. des § 184 Abs. 1 StGB, dann kann sie auch durch das Hinzutreten von gewalttätigen, pädophilen und/oder sodomitischen Darstellungen nicht der sog. harten Pornografie i.S. d. § 184 Abs. 3 StGB zugerechnet werden (BGH [H] MDR 1978, 804).

Diese Begriffbestimmung ist z.T. auf Ablehnung gestoßen. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die normativen Merkmale der „allgemeinen Wertvorstellungen“ und des „sexuellen Anstands“, weil diese Begriffe zu unbestimmt seien, um eine praktikable Abgrenzungsrichtlinie zu liefern (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015). Es wird an ihrer Stelle eine Vielzahl anderer Definitionsversuche angeboten (vgl. den Überblick bei Laufhütte a.a.O., Rz 6 f).

In jüngerer Zeit wird zunehmend versucht, den Begriff der Pornografie teleologisch - einschränkend von seinen intendierten Schutzrichtungen her - auszulegen. Auch das Bundesverwaltungsgericht (JMS-Report 3/2002, Seite 2 ff, 7) musste sich mit dieser Auffassung auseinandersetzen. Dieser so genannte **jugendschutzorientierte** oder **„relative“ Pornografiebegriff** sieht das primäre Ziel des § 184 StGB im Jugendschutz und schliesst daraus, dass in den Geltungsbereich der Norm nur solche Darstellungen fallen, die offensichtlich zur schweren sittlichen Gefährdung Jugendlicher geeignet sind. Diese insbesondere von Prof. Schumann („Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornografie“ in Festschrift für Lenckner, 1998, Seite 565 ff), aber mit im Einzelnen differenzierten Abgrenzungen auch von Horn (SK §184 Rz. 4) vertretene Auffassung findet vor allem das Interesse der privaten Fernsehveranstalter, die in zunehmenden Umfang so genannte „Erotik- oder Sex-Filme“ mit Szenen sich ständig steigender sexueller Betätigungen zeigen. Die praktischen Schlussfolgerungen aus dieser Auffassung gehen im Wesentlichen dahin, dass Pornografie nur dann vorliege, wenn Sexualität in Verbindung mit Zwang und Gewalt stehe, nicht aber auch in dem Fall, dass die sexuellen Handlungen im gegenseitigen Einvernehmen geschehen, die Darstellung von Sexualität nicht gegen die Menschenwürde verstoße und das Prinzip der Gleichwertigkeit nicht verletze (Schumann a.a.O., Seite 565 ff, 576; derselbe in tv-Diskurs 2/97, S.

57 ff, 59). Die Definition der Pornografie soll im Wesentlichen nur solche Fälle erfassen, die bisher der so genannten „harten“ Pornografie zugeordnet worden sind. Die Unterscheidung zwischen „einfacher“ und „qualifizierter“ Pornografie wird damit unterlaufen. Nicht pornografisch sollen danach sexuelle Darstellungen sein, bei denen die dargestellten Personen auf Grund freier Entscheidungen handeln und den jeweils anderen als gleichwertig respektieren. In derartigen Fällen machten die dargestellten Personen lediglich von ihrem Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung Gebrauch. Darauf, dass es an persönlicher Bindung und Zuwendung fehle, könne es deshalb nicht ankommen, weil Letzteres keine Verletzung der Menschenwürde darstelle.

Abgesehen davon, dass angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Auswirkungen der Pornografie (vgl. oben II.) die von diesem Pornografiebegriff aufgeworfene Frage, was sittlich schwer jugendgefährdend ist, nicht, oder jedenfalls nur schwer beantwortet werden kann, hat der Gesetzgeber - wie die Regelung in § 6 Nr. 2 und 3 GjSM bzw. seit 01. April 2003 in § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. S. 2730 ff) zeigt - Pornografie nur als einen Sonderfall der schweren Jugendgefährdung angesehen und ist bei Pornografie im Rahmen seines Entscheidungsspielraumes (vgl. BVerfG E 83, 130, 140 ff) stets von einer schweren Jugendgefährdung ausgegangen. Dass sich der Pornografiebegriff nicht auf den Jugendschutz beschränken lässt, ergibt sich insbesondere daraus, dass § 184 StGB - wie oben bereits ausgeführt - nicht allein dem Jugendschutz, sondern auch dem Schutz Erwachsener vor ungewollter Konfrontation mit Pornografie dient. Der Gesetzgeber ist jedoch - wie sich aus der grammatikalischen Auslegung, d. h. dem Wortsinn des Tatbestandsmerkmals „pornografisch“, und der Entstehungsgeschichte des § 184 StGB ergibt (vgl. Bundesverwaltungsgericht JMS-Report 3/02, Seite 2 ff, 7) - von einem einheitlichen, nicht allein auf den Jugendschutz bezogenen Pornografiebegriff ausgegangen. Jedenfalls hätte ein etwa gewolltes, unterschiedliches Verständnis des Begriffs im Gesetzeswortlaut seinen Ausdruck gefunden (BVerwG a.a.O., Seite 7). Dies sieht auch Schumann so (a.a.O., Seite 570) und zieht hieraus - anders als beispielsweise Horn (SK § 184 RZ 4), nach dem das Merkmal „pornografisch“ nur für die Vorschriften unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes zu definieren sei, die **ausschließlich** diesem Zweck dienen - die weitere Konsequenz, dass der beispielsweise in Absatz 1 Nr. 6 des § 184 StGB vorgesehene „Konfrontationsschutz“ auch Erwachsene nur vor unverlangter Konfrontation mit jugendgefährdender Pornografie bewahren könne.

Auch ist den Vertretern eines jugend-

schutzorientierten bzw. relativen Pornografiebegriffs entgegenzuhalten, dass es bei der Bewertung ausschließlich auf den Inhalt der Schrift (§§ 11 Abs. 3 StGB, 1 Abs. 2 u. Abs. 3 GjS), nicht aber auf außerhalb liegende Begleitumstände ankommen kann. Der pornografische Charakter muss der Schrift selbst anhaften (Lenckner a.a.O., Rz 4; Laufhütte a.a.O., Rz 10). Zweck und Art der Verwendung sind deshalb ebenso bedeutungslos wie der Konsumentenkreis, an den sich die Schrift wendet. Eine und dieselbe Schrift kann nicht - je nach den begleitenden Umständen - bald pornografisch, dann wieder strafrechtlich nicht relevant sein.

Schließlich gibt Art. 22 Abs. 1 S. 1 EG-Fernsehrichtlinie, auf die sich Schumann zur Begründung seiner Auffassung ergänzend beruft, für seine Auffassung nichts her. Danach müssen die Mitgliedstaaten Sendungen verbieten, die Minderjährige schwer beeinträchtigen können, „insbesondere solche, die Pornografie zeigen“. Daraus folgert Schumann (a.a.O., Seite 583), dass im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen der strafrechtliche Pornografiebegriff eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung voraussetze. Indessen verbietet sich eine solche Auslegung schon deshalb, weil sich Artikel 22 Abs. 1 S. 1 EG-Fernsehrichtlinie nur die Wertung entnehmen lässt, dass Pornografie die Entwicklung Minderjähriger schwer beeinträchtigen kann, nicht aber, dass der Pornografiebegriff auf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu beschränkt ist. Im Übrigen belässt es die EG-Fernsehrichtlinie für die Definition des Begriffs „Pornografie“ bei den Definitionen der Sendestaaten (BVerwG a.a.O.).

Ob eine Darstellung pornografisch ist, erfordert stets ein **Werturteil**. Wie auch immer der normative Begriff des Pornografischen, der einer alle Fälle zweifelsfrei umfassenden Definition kaum zugänglich sein dürfte, umschrieben werden mag, so bleiben doch immer Bewertungsunsicherheiten. Mit Ausnahme des sog. relativen Pornografiebegriffs bestehen zwischen den einzelnen Auffassungen auch keine wesentlichen Unterschiede, da sie, sofern sie nicht selbst wieder an auslegungsbedürftige Begriffe anknüpfen, im Wesentlichen nur unterschiedliche, wenn auch wichtige Teilaspekte für das Vorliegen einer pornografischen Darstellung zum Ausdruck bringen.

Brauchbare Auslegungskriterien bietet am ehesten die in der Rechtsprechung entwickelte Definition, von der auch der Gesetzgeber bei seinen Beratungen ausgegangen ist und von denen er ausweislich der Gesetzesmaterialien auch sachlich nicht abweichen wollte (BT-Drs. VI/1552 S. 33; BT - Drs. VI/3521 S. 60). Sie ist vor allen anderen Umschreibungsversuchen geeignet, eine Vorstellung von dem zu vermitteln, was der Begriff „Pornografie“ bezeichnet. Die staatsanwaltschaftliche und strafge-

richtliche Praxis ist mit ihr bisher durchaus zurecht gekommen, zumal diese Formel in der Rechtsprechung weitere Verfeinerungen erfahren hat. Ein Bedürfnis für eine weitere Definition (der wievielten eigentlich?), die voraussehbar wiederum Bewertungsfragen im Einzelfall und das „alte Dilemma der Toleranzgrenze“ (Hanack JW 1974, 7) nicht beseitigen könnte und deshalb das Schicksal vieler Umschreibungsversuche teilen müsste, vermag ich nicht zu erkennen.

Wenden wir uns deshalb wieder der Rechtsprechung zu. Wesentlich für das Vorliegen einer pornografischen Schrift ist danach dreierlei:

1. Die objektive Gesamttendenz der Schrift zielt ausschließlich oder doch überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab (BGH St. 37, 55, OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474/75, OLG Koblenz NJW 1979, 1467). Diese „**Stimulierungstendenz**“ bildet die Inhaltsebene. Anzeichen können sein, dass die Schrift keine über die sexuelle Handlungen hinausgehenden gedanklichen Inhalte (oder solche nur „spurenhaft“) vermittelt (BT-Drs. VI/1552, 33, OLG Düsseldorf a.a.O.) oder in ihr sexuellen Handlungen „selbstzweckhaft“ in den Vordergrund gerückt werden, dem gegenüber die bloße Rahmenhandlung völlig zurücktritt. Letzteres trifft insbesondere auf Darstellungen zu, die eine Aneinanderreihung von Szenen sich steigender sexueller Betätigungen in ununterbrochener Abfolge ohne realen Bezug zu anderen menschlichen Regungen und Antrieben - wie etwa sexuellen Betätigungen im Rahmen einer von Zuneigung bestimmten persönlichen Bindung - enthalten (OLG Stuttgart Die Justiz 1977, 240). Dazu gehören Schriften, in denen Scheinwelten unaufhörlichen sexuellen Genusses - die Fiktion der unerschöpflichen Potenz des Mannes und der jederzeitigen Hingabebereitschaft der Frau - geschildert werden (OLG Düsseldorf NStE nF § 184 StGB Nr. 5) und /oder der Mensch auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert wird (OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2015 ff) sowie solche, die ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleiben und spurenhafte gedankliche Inhalte lediglich zum Vorwand für provozierende Sexualität nehmen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Schriften mit Titeln wie „Fick-Parade“, mit denen ihr Inhalt bereits umfassend wiedergegeben ist, liefern hierfür exemplarische Beispiele. Im Gegensatz zu diesen Machwerken wird in dem eingangs erwähnten Roman „Fanny Hill“ eine Lebensgeschichte erzählt, in die sexuelle Handlungen eingebunden sind. Gegenüber diesem eindeutig im Vordergrund stehenden menschlichen Problem tritt die sexuelle Stimulierungstendenz erkennbar zurück. Mit dieser Erwägung (und unter Hinweis auf den Charakter des Gesamtwerks; vgl. dazu unten 4) habe ich im Jahre 1981 den Kinospießfilm „Christiane F.:

Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“, dessen öffentliche Aufführung in meinem Zuständigkeitsbereich von mehreren Strafanzeigen begleitet war, nicht als pornografisch bewertet. Obwohl das Filmwerk mehrere geschlechtsbezogene Vorgänge schildert und sich die Akteure teilweise in vulgärer Primitivsprache unterhalten, steht in dem Film die Schilderung des Drogenschicksals einer Dreizehnjährigen im Vordergrund. Die - insoweit bedenklichen - Einzelsequenzen sind in eine Rahmenhandlung eingebettet, ohne übermäßig breit ausgespielt zu werden. Wesentlich erscheint mir der Hinweis darauf, dass bloß sexualbezogene oder auch grob sexuelle Äußerungen („primitive Vulgärsprache“) für sich allein eine Darstellung noch nicht zu einer pornografischen machen (BGHSt. 29, 29; StV 1981, 338). Derartige Schriften mögen grob unanständig, geschmacklos oder auch nur trivial sein; sie sind jedoch in der Regel (noch) nicht tatbestandsmäßig i.S. des § 184 StGB; denn das Strafgesetz hat „nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen“, sondern die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen (BGH St. 23, 40 ff, 43). Unter diese Kategorie fallen Kino- und Fernsehfilme mit primitiven zotenhaften sexuellen Klammauszenen, die gleichermaßen von der geistigen Armut der Produzenten und Programmverantwortlichen wie eines an derartigen Trivialstücken interessierten Publikums zeugen. Ich meine hier die sog. Lederhosen-Sexfilme, für die Titel wie „Wo der Wildbach durch das Höschen rauscht“ oder „Zwei Kumpels auf der Alm“ exemplarische Beispiele liefern. Hierzu gehören auch öffentlich dargebotene Lieder wie „Du willst immer nur ficken“.

2. Zweitens ist erforderlich, dass sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, übersteigter und anreißerischer Weise dargestellt werden (**Darstellungsebene**; vgl. BGHSt. 23, 40; 44; 29, 29; StV 81, 338; St 37, 55 ff; vgl. auch § 2 lit. a der FSK-Grundsätze).

Ohne diese Einschränkung auf der Darstellungsebene wäre es nicht möglich, die indischen und chinesisch-japanischen sog. „Kopfkissen- oder Hochzeitsbücher“, die ausschließlich der sexuellen Stimulierung in Vorbereitung sexueller Annäherung dienen und die längst Eingang in die internationale erotische Literatur gefunden haben, aus dem Bereich der Pornografie auszunehmen. Anzumerken ist allerdings, dass der BGH in seiner Opus-Pistorum-Entscheidung (St. 37, 55 ff) diese Bücher anscheinend erst über den Kunstcharakter aus dem Strafbarkeitsbereich verbannen will. Ihre Hauptbedeutung erlangt diese Einschränkung bei der Bewertung von **Nacktaufnahmen**, die tagtäglich massenhaft in Illustrierten erscheinen und an jedem Zei-

tungskiosk „um die Ecke“ feilgehalten werden. Obwohl sie erkennbar auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielen, sind sie für sich allein noch nicht pornografisch. Dabei spielt auch die heutige Toleranzgrenze gegenüber geschlechtsbezogenen Äußerungen eine Rolle, auf die ich noch eingehen werde (unten 3). Es entspricht einhelliger Auffassung, dass nicht bereits die bloße Darstellung des nackten menschlichen Körpers pornografisch ist, mag sie auch die Geschlechtsmerkmale deutlich erkennen lassen. Gerade dieser Aspekt wird in der Öffentlichkeit insbesondere von den nach wie vor - jedenfalls im Land Baden-Württemberg - stark vertretenen Gegnern jeglicher freizügiger Darstellungen im Bereich des Sexuellen, erheblich kritisiert, wobei sich die Kritik allerdings zu Unrecht gegen die Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften richtet.

Solche Nacktaufnahmen sind allerdings dann pornografisch, wenn eine auf die sexuelle Stimulierung reduzierte anreißerische Darstellungsweise vorliegt. Das ist bei einer durch herausfordernde Stellungen und anstößig betonte Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale gekennzeichneten Abbildung regelmäßig der Fall (vgl. OLG Koblenz NJW 1979, 1467; BayObLG, B.v. 21.08.1980 - 4 St 171/80 -; OLG München, OLGSt. Nr. 1 zu § 184 StGB). Dazu gehören z.B. Darstellungen nackter oder fast unbekleideter Frauen, die mit (unnatürlich) gespreizten Beinen ihre Geschlechtsteile dem Betrachter entgegenrecken, insbesondere wenn zusätzlich die Schamlippen mit Händen auseinandergezogen, masturbatorische Gesten gemacht oder sexuelle Hilfsmittel wie Vibratoren eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf einen Problembereich hinzuweisen, mit dem die Staatsanwaltschaften - zumeist aufgrund von Strafanzeigen, Presseveröffentlichungen („Wo bleibt der Staatsanwalt?“) oder parlamentarischen Anfragen - vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Kinderschändungen immer wieder befasst werden. Ich meine die sog. **FKK-Hefte**, in denen Kinder nackt und in auffälligen Positionen - zumeist von vorne - abgebildet sind. Einerseits ist unverkennbar, dass derartige Schriften von einer an Profit orientierten Unterhaltungsindustrie speziell für pädophil veranlagte Personen hergestellt (und von diesem Personenkreis auch gekauft) werden; andererseits bewegen sich die Darstellungen in der Regel (gerade) noch unterhalb des strafbaren Grenzbereichs zur Pornografie. Seit 01. April 2003 unterliegen nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) schwer jugendgefährdende Trägermedien, „die Kinder oder Jugendliche“ (also Personen unter 18 Jahren!) „in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen“ den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Absatzes 1.

Probleme wirft auch die Bewertung sog. **erotischer Zeichentrickfilme** wie „Schwänzel und Gretel“, „Dornmöschen“, „Schneeflittchen und die 7 Zwerge“, „Pimmelkreuzer auf Mösenkurs“ u.a. auf. Zwar tritt bei ihnen die Stimulierungstendenz in den Hintergrund; es handelt sich vielmehr um witzig gemeinte derbe Schilderungen sexueller Vorgänge; aus der bereits aufgrund des Titels erkennbaren grob aufdringlichen, unrealistischen Darstellungsart und der obszönen Ausdrucksweise ergibt sich jedoch unschwer der pornografische Charakter derartiger Schriften (vgl. BGH StV 1981, 338). Dieses Beispiel zeigt, dass Inhalt und äußere Darstellungsform bei der Bewertung einer Schrift als pornografisch „changieren“ können, d.h. bei einer besonders groben Darstellung sexueller Vorgänge kann die Stimulierungstendenz zurücktreten und umgekehrt. Besonders schwierig ist die Bewertung von **Comic -Magazinen**, wenn menschliche Sexualität in grotesk-satirischer Form thematisiert wird und die von dem Pornografiebegriff vorausgesetzte Stimulierungstendenz nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Da zeichnerische Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen besondere Stilmittel dieser Werksgattung sind, können an sich pornografische Vorgänge durch diese besondere Darstellungsart unter zusätzlicher Berücksichtigung ihres persiflierenden und provozierenden Inhalts derart verändert (relativiert) werden, dass sie nicht mehr als pornografisch erscheinen (vgl. OLG Köln MDR 1981, 247). Hinsichtlich der Einzelheiten nehme ich auf das Referat von Oberstaatsanwalt Broschat „Einfache und qualifizierte Pornografie“ auf der Tagung in Schwerin im Jahr 1999 Bezug.

3. Drittens muss die Darstellung die im Einklang mit **allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen** gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands **eindeutig** überschreiten.

Dieses einschränkende Merkmal, mit dem der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien sachlich nicht von dem in der Rechtsprechung entwickelten Begriff der Pornografie abweichen wollte (BT-Drs. VI/1552 S. 33; VI/3521 S. 60), ist für die strafrechtliche Praxis unverzichtbar. Pornografie lässt sich ohne Berücksichtigung der sich wandelnden zeitbedingten Anschauungen über die Toleranzgrenze gegenüber sexualbezogenen Äußerungen überhaupt nicht definieren (so Lenckner a.a.O., Rz. 4; Lackner a.a.O., RZ 2; Laufhütte a.a.O., Rz 8 jeweils zu § 184); nur diese Einschränkung ermöglicht es, die von der Gesellschaft allgemein tolerierten Darstellungen aus dem Bereich des § 184 StGB auszunehmen. Auch der BGH zieht in seinem Opus-Pistorum-Urteil (St 37, 55 ff aus dem Jahr 1990) „eine sich wandelnde Akzeptanz erotischer Darstellungen“ in Betracht. Nur die Berücksichtigung dieses

Merkmals erklärt, warum sich die Bewertung einschlägiger Darstellungen im Laufe der Jahrzehnte ändern kann und zwingt nicht - wie die übrigen Definitionsversuche, die so tun, als bestünde der Begriff der Pornografie für alle Zeiten unverändert fort - zur Heuchelei. Die Grenzen des sexuellen Anstands sind in den letzten Jahrzehnten aufgrund der zur Freizügigkeit hin gewandelten Einstellung der Öffentlichkeit zu geschlechtsbezogenen Dingen gegenüber früherer Auffassung - auch als Folge medienbedingter Reizüberflutung und einer sich ganz allgemein ausbreitenden Sexographie (BGH a.a.O.) - in rechtlich erheblicher Weise hinausgeschoben worden. Die Akzeptanz erotischer Darstellungen ist gestiegen. Zwar ist der insbesondere vom Oberlandesgericht Karlsruhe (NJW 1974, 2015/2016) geäußerten Kritik an den Merkmalen der „allgemeinen Wertvorstellungen“ und des „sexuellen Anstands“ zuzugeben, dass es in unserer pluralistischen, zunehmend multikulturellen Gesellschaft auf sexuellem Gebiet kaum noch gemeinsame Anschauungen gibt; aber auch diesem Umstand trägt das einschränkende Merkmal Rechnung, indem nur auf die **eindeutige** Überschreitung der allgemeinen gesellschaftlichen Grundvorstellungen, also den in unserem Staat noch bestehenden Minimumkonsens abgestellt wird. Keinesfalls verlangt dieses Merkmal - wie Kritiker gerne behaupten - jeweils eine empirische Erhebung in der Bevölkerung zu der Frage, ob eine Darstellung noch toleriert werden kann. Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG bestehen dann nicht, wenn man sich bei der Bewertung im Einzelfall von der Richtschnur leiten lässt, dass reale - also nicht nur entfernte - Zweifel, ob die Darstellung von der Gesellschaft noch hingenommen wird, zur Verneinung des pornografischen Charakters einer Darstellung führen. Wenn man unterschiedlicher Auffassung darüber sein kann, ob eine konkrete Schrift die Grenze zur Pornografie überschritten hat oder nicht, ist nach dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ zu verfahren (Lenckner a.a.O. Rz 4 und JuS 1968, 304, 308 f).

4. Schließlich sind für die Beurteilung, ob eine Schrift pornografisch ist, nicht einzelne Darstellungen textlicher oder bildlicher Art maßgeblich, die - bei isolierter Würdigung - strafrechtlich relevant sein können; entscheidend ist vielmehr der **Charakter des Gesamtwerks**. Es kommt auf die Würdigung der Schrift in ihrem Gesamtzusammenhang an. Dabei ist der Rahmen zu berücksichtigen, in den die isoliert gesehene pornografische Darstellungen eingebettet sind (BGH, U.v. 17.01.1977 - 5 StR 517/77; vgl. auch St 37, 55 ff, 65; Lenckner a.a.O., Rz 5; Laufhütte a.a.O., Rz 17; a.a.O. Horn a.a.O., Rz 5, für den ein Medium schon wegen einzelner, für sich genommen pornografischer „Stellen“ unter § 184 Abs. 1

StGB fällt und der Charakter des Gesamtwerks nur insofern von Bedeutung ist, als es um die Bestimmung der Grenzen der Kunstfreiheit geht).

Der Hinweis auf einzelne Textbeiträge oder Bildteile bzw. -folgen genügt damit für die Bewertung eines Buches oder eines Filmes als pornografisch nicht. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch eine etwaige Rahmenhandlung. Insbesondere ist es unerlässlich, nicht nur Bildteile sondern auch die Textbeiträge in die Bewertung einzubeziehen. Die bei isolierter Betrachtung als pornografisch einzustufenden Bilder bzw. Bildfolgen können durch den begleitenden Text ihres pornografischen Charakters entkleidet („entschärft“) werden. Umgekehrt kann eine Schrift trotz noch tolerierbarer Bildteile aufgrund des Textes insgesamt als pornografisch erscheinen. Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen: Die Bewertung einer sexuellen Aufklärungsschrift, bei der der vorgegebene Zweck nicht bloße Alibistaffage ist, kann ergeben, dass ihr Inhalt trotz einzelner Darstellungen menschlicher Sexualität, die für sich gesehen pornografisch sein können, wegen ihrer Einbettung in andere Lebensäußerungen - etwa der engen persönlichen Verbundenheit zwischen Mann und Frau - insgesamt nicht als pornografisch erscheint. Mit dieser Begründung habe ich beispielsweise die mir zur Bewertung vorgelegten Druckschriften „Joy of Sex“ und „More joy of sex“ von Alex Comfort als nicht pornografisch bewertet. Dergleichen kann selbst eine Darstellung „harter“ Pornografie (§ 184 Abs. 3 StGB) durch andere Umstände relativiert werden und muss nicht notwendig der Schrift insgesamt das Gepräge harter Pornografie geben (BGHSt 37, 55 ff).

Umgekehrt kann eine pornografische Schrift vorliegen, wenn derartige Einzeldarstellungen aus dem Gesamthalt einer unter Berücksichtigung des Charakters des Gesamtwerks nicht pornografischen Schrift isoliert und daraus eine neue Darstellung, die den ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr erkennen lässt, hergestellt wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn einzelne - bei isolierter Würdigung pornografische - Bilder aus einem insgesamt strafrechtlich unbedenklichen sexuellen Aufklärungsbuch für Kinder und Jugendliche für ein Pädophilen-Magazin verwendet werden.

III. Pornografie und Kunst

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich abschließend nicht versäumen, auf die zusätzlichen und bisweilen kaum lösbaren Bewertungsprobleme einzugehen, die sich in vielen Fällen bei der erforderlichen Prüfung ergeben, ob einer verfahrensgegenständlichen Schrift der Rang und der Charakter eines Kunstwerks im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG zukommt. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts (E 83, 130 ff) und des Bundesgerichtshofs (St 37, 55 ff) betreffend die pornografischen Romane „Josefine Mutzenbacher“ und „Opus Pistorum“ von Henry Miller kann eine pornografische Schrift - dasselbe gilt für hartpornografische, gewaltdarstellende oder sonst schwer jugendgefährdende (also nicht nur „schlicht“ jugendgefährdende [vgl. BVerwG NJW 1993, 1490]) Schriften - Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 S.1 GG sein. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend der BGH sowie die obergerichtliche Rechtsprechung von einem weiten, bloß „formalen“ Kunstbegriff aus. Danach kann ein Kunstwerk bereits dann vorliegen, wenn die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps der Kunst (z.B. Gedicht, Erzählung, Roman, Gemälde, Collage usw.) erfüllt sind (BVerfGE a.a.O. - Josefine Mutzenbacher; 67, 213, 226 f; JZ 1999, 635 - Bundesflagge; JZ 1990, 638 - Nationalhymne; BGH a.a.O. - Opus Pistorum von Henry Miller). Es handelt sich also schon dann um Kunst, wenn sich jemand einer Mediensprache bedient, die den herkömmlichen Gestaltungsformen der Kunst entspricht, ohne dass der Kunstbegriff von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle oder von einer Beurteilung der Wirkung des Kunstwerks abhängig gemacht werden darf (BVerfGE 83, 130 ff).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, an die Gerichte und Staatsanwaltschaft gebunden sind, kann es sich auch bei Darstellungen von Gewalt und Sexualität um Kunst handeln. Danach ist das Wesentliche der künstlerischen Betätigung die freie schöpferische Gestaltung, in die Eindrücke, Erfahrungen, Phantasien des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden (BVerfG a.a.O.). Es verbleibt in diesen Fällen die schwierige Abgrenzung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz, die durch die insoweit wenig erhellende Rechtsprechung - Hilfe durch den Gesetzgeber ist kaum zu erwarten - zu einer intellektuellen Gratwanderung geworden ist.